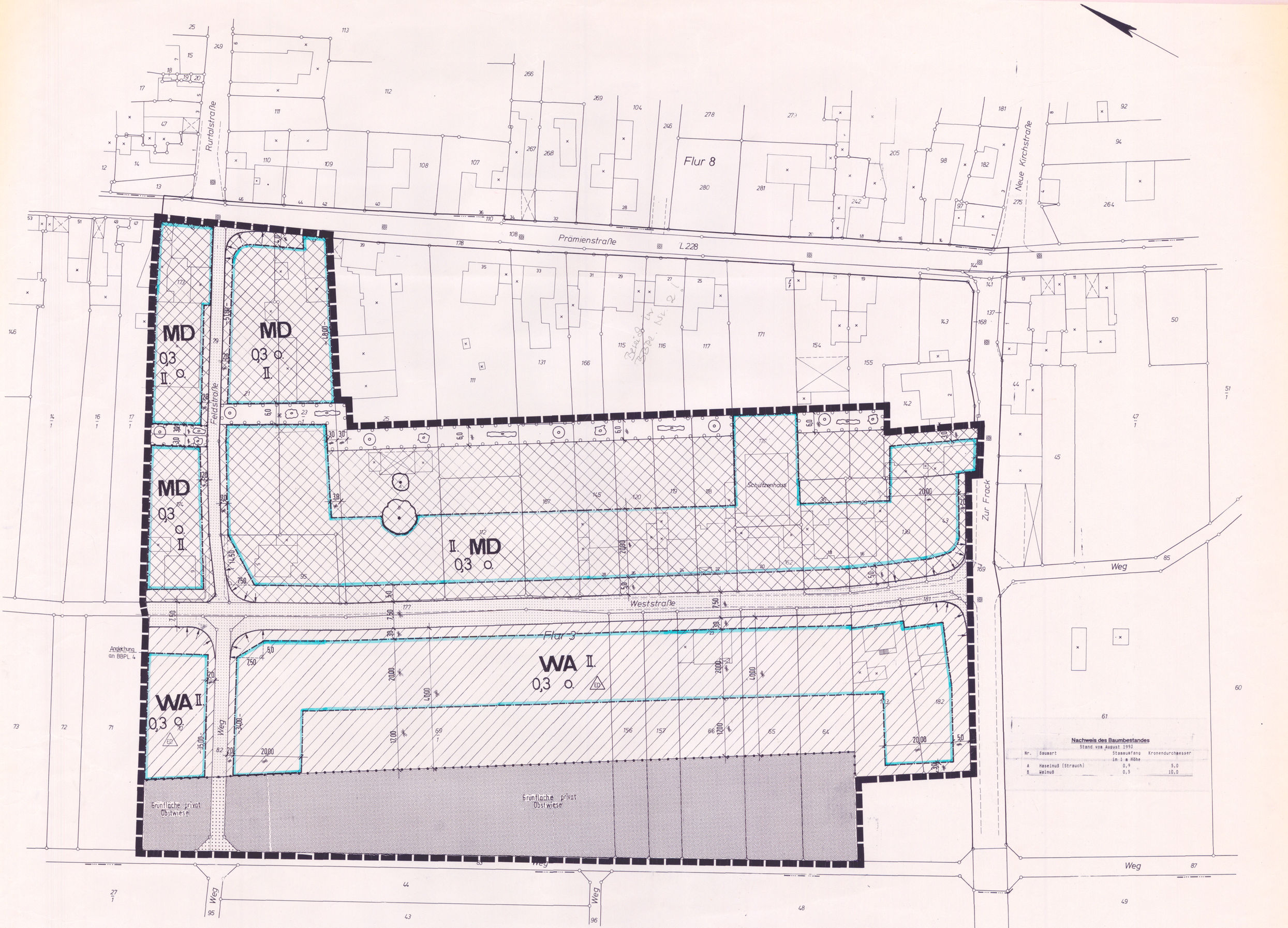

Nachweis des Baumbestandes
Stand von August 1993

Nr.	Bauart	Stammumfang in 1 m Höhe	Kronendurchmesser
A	Haselnuß (Strauch)	0,9	5,0
B	Walnuß	0,5	10,0

Gem Rurdorf
Flur 3
Maßstab 1.500
Stand: Aug 1993

Dipl.-Ing. K.-H. Bedorf
Öff. best. Verm.-Ing.
Linnicher Straße 11/13
52477 Alsdorf
Telefon (0 24 04) 2 20 79
Telefax (0 24 04) 2 58 98

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUS-NR.
- ~~WOHNGEBÄUDE OHNE HAUS-NR.~~
- GARAGEN-, WIRTSCHAFTS-, INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT, ARKADE
- ~~GEMEINDEGRENZE~~
- ~~GEMARKUNGSGRENZE~~
- ~~FLURGRENZE~~
- FLURSTÜCKSGRENZE
- ~~STRASSE MIT ORTSDURCHFAHRTSGRENZE~~

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- ~~OBERIRDISCH~~
- ~~UNTERIRDISCH~~
- ~~DIE ART DER LEITUNGEN SOLL NÄHER BEZEICHNET WERDEN~~

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG O. BESEITIGUNG V. ABWASSER U. FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

SCHWARZ/WEISS — FARBIG: GELB HELL

ZWECKBESTIMMUNG:
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNGEN

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- ~~AUTOBAHNEN U. AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN~~
- ~~SONSTIGE ÜBERÖRTL. U. ÖRTL. HAUPTVERKEHRSSTRASSEN~~
- STRASSENBAHNEN
- ~~ÜBERÖRTL. WEGE U. ÖRTL. HAUPTWEGE z.B. HAUPTWANDERWEG~~
- ~~SEILBAHNEN~~
- ~~BAHNANLAGEN~~
- RUHENDER VERKEHR
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ~~VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZWECKBESTIMMUNG:~~
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ~~EIN- BZW. AUSFAHRTEN U. ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN~~
  - EINFAHRT
  - EINFAHRTSBEREICH BEREICH OHNE EIN- U. AUSFAHRT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- W — WOHNBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (§ 2 BauNVO)
- WR — REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
- WB — BESONDERE WOHNGEBIETE (§ 4a BauNVO)
- M — GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ~~BauNVO~~)
- MD — DORFGEBIETE (§ 5 BauNVO)
- MI — MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)
- MK — KERNGEBIETE (§ 7 BauNVO)
- G — ~~GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)~~
- GE — GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO)
- GI — INDUSTRIEGEBIETE (§ 9 BauNVO)
- S — SONDERBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- SO WOCH — SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN z.B. WOCHENENDHAUSGEBIETE (§ 10 BauNVO)
- SO KURZ — SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO) z.B. KURKLINIKGEBIETE

Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 sind von der Zulässigkeit ausgeschlossen (Betriebe zur Be- u. Verarbeitung u. Sammlung land- u. forstwirtschaftl. Erzeugnisse) BauNVO ~~ZWINGEND~~

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ~~GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL M. KREIS)~~
- ~~GESCHOSSFLÄCHE (GF MIT FLÄCHENANGABE)~~
- ~~BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL M. RECHTECK)~~
- ~~BAUMASSE (BM MIT VOLUMENANGABE)~~
- GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL): 0,3
- ~~GRUNDFLÄCHE (GR MIT FLÄCHENANGABE)~~
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: ALS HÖCHSTGRENZE: II.
- ~~ALS MINDEST U. HÖCHSTGRENZE~~

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE: o
- ~~GESCHLOSSENE BAUWEISE:~~ g
- ~~NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG~~
- NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GRENZE UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

HINWEISE

- Der Bestand und die Betriebssicherheit der Wasserleitungen in den Straßen "Weststr." und "Zur Frack" ist nicht zu gefährden.
- Auf die Vorschriften des DVGW-Regelwerkes über "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist besonders zu achten.

FESTSETZUNGEN VON FLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: ~~SCHWARZ/WEISS~~ ~~FARBIG~~
EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN Z.B.: SCHULE, FEUERWEHR, KAMINROT/MITTEL

GRÜNFLÄCHEN: SCHWARZ/WEISS — Zweckbestimmung: Obstwiese
PRIVAT
PARKANLAGE, SPORTPLATZ, SPIELPLATZ, ~~DAUERKLEINGÄRTEN~~, FRIEDHOF, BADEPLATZ, ZELTPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT:
LANDWIRTSCHAFT: SCHWARZ/WEISS
hier: Wirtschaftsweg
~~FORSTWIRTSCHAFT~~: ~~SCHWARZ/WEISS~~ ~~FARBIG~~ — ~~ZWECKBESTIMMUNG Z.B. ERHOLUNGSWALD~~ — BAUMGRÜN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN O. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN:
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES:
WASSERFLÄCHEN: SCHWARZ/WEISS — FARBIG
ZWECKBESTIMMUNG z.B. (H) HAFEN
UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR SCHWARZ/WEISS — FARBIG: DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES; ZWECKBESTIMMUNG Z.B. (Ü) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
UMGRENZUNG V. FLÄCHEN MIT WASSERRECHTL. FESTSETZUNGEN: SCHWARZ/WEISS — FARBIG: BLAU MITTEL, BLAU DUNKEL

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE GEGEN SCHÄDL. UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES.

~~UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBL. VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN.~~

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT: ~~SCHWARZ/WEISS~~ ~~FARBIG~~: GRÜN DUNKEL

UMGRENZUNG V. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN:
ANPFLANZEN: BÄUME — SCHWARZ/WEISS
STRÄUCHER — Hecken

UMGRENZUNG V. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG V. BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN:
ERHALTUNG: BAUM — SCHWARZ/WEISS (B); STRAUCH — SCHWARZ/WEISS (A)
Baum u. Strauch der erhalten bleiben muß!

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS: ~~SCHWARZ/WEISS~~ ~~FARBIG~~: GRÜN DUNKEL
SCHUTZGEBIETE U. SCHUTZOBJEKTE:
NATURSCHUTZGEBIET (N) — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (L) — NATURPARK (NP)
NATURDENKMAL (ND) — GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (LB) — NATIONALPARK (NLP)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN O. BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND, SOWIE FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND. ~~SCHWARZ/WEISS~~ ~~FARBIG~~: BLAU DUNKEL

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND.

~~FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN U. STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERL. SIND.~~
~~AUFSCHÜTTUNG~~ ABGRABUNG STÜTZMAUER

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Kartenunterlagen (Stand August 1993)
a) die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthalten,
b) mit der Örtlichkeit topographisch übereinstimmen,
c) eine eindeutige Festlegung u. Darstellung der städtebaulichen Planung ermöglichen.

Alsdorf den 02. Dez. 1994
gez. Bedorf
(S) Öff. best. Verm. Ing

Für die Planaufstellung
Stadt Linnich
Der Stadtdirektor
- Bauamt -
Linnich, den 30.11.1994
gez. Keusgen
Stadtbaurat
aufgestellt: Muckenheim

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 durch Beschluss des Rates der Stadt Linnich
vom 02.09.1993
aufgestellt worden.
Linnich, den 30.11.1994
gez. Witkopp
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 in der Zeit
vom 06.12.1994
bis 06.01.1995 einschl.
öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde am 29.11.1994 gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Linnich, den 06.03.1995
gez. Uebber
Stadtdirektor (S)

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 und nach § 81 BauONW durch Beschluss des Rates der Stadt Linnich
vom 05.02.1995
als Satzung beschlossen worden.
Linnich, den 06.03.1995
gez. Witkopp
Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß § 11 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 am ... angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung
vom 19
AZ. Nr.
Köln, den 19
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Zeit u. Ort der Auslegung gemäß § 12 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 ist
am 19
erfolgt.
Linnich, den 19
Stadtdirektor

Der Satzungsbeschluß wurde gefaßt und gem. § 12 BauGB am Mittwoch, den 22.02.1995 öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmen6 entfällt die Anzeigepflicht gem. § 11 Abs. 1 BauGB.
Mit der Bekanntmachung am 22.02.1995 tritt der Bebauungsplan Rurdorf Nr. 3 in Kraft. (gem. § 12 BauGB)
Linnich, den 06.03.1995
gez. Witkopp
Bürgermeister

STADT LINNICH KREIS DÜREN
BEBAUUNGSPLAN NR. 3 RURDORF
- Weststr. / Feldstr. -

~~ÄNDERUNG NR.~~ AUSFERTIGUNG NR. 1

GEMARKUNG: RURDORF — FLUR ~~(EN)~~: 3 — MASSTAB: 1:500

Für die Planaufstellung
Stadt Linnich
Der Bürgermeister
- Bauamt -
Linnich, den 08.12.1997
(S) gez. Keusgen
Baudezernent
angefertigt: Muckenheim

Dieser Plan ist gem. § 2(1) des BauGB v. 01.07.1987 durch Beschluß des Ausschusses für Umwelt- u. Stadtentwicklung
vom 22.10.1997
aufgestellt worden, gem. § 13 BauGB.
Linnich, den 08.12.1997
(S) gez. Witkopp
Bürgermeister

Dieser Plan hat gem. § 3 (2) des BauGB v. 01.07.1987 in der Zeit
vom 01.12.1997
bis 02.01.1998 einschl.
öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde am 21.11.1997 gem. § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Linnich, den 05.01.1998
(S) gez. Witkopp
Bürgermeister

Dieser Plan ist gem. § 10 des BauGB v. 01.07.1987 und nach § 81 BauO NW durch Beschluß des Rates der Stadt Linnich
vom 07.05.1998
als Satzung beschlossen worden.
Linnich, den 10.07.1998
(S) gez. Witkopp
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß gem. §10 BauGB wurde am 29.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung erhält der Bebauungsplan Rechtskraft.
Linnich, den 10.07.1998
(S) gez. Witkopp
Bürgermeister

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplan Rurdorf Nr. 3 bezieht sich auf folgendes:
1. Die Ausbaubreite der "Weststraße" wird von ca. 7,50 m auf 6,00 m verringert.

STADT LINNICH - KREIS DÜREN
Bebauungsplan Rurdorf Nr. 3
Änderung Nr. 1 — Ausfertigung Nr. 1
(Vereinfachte Planänderung gem. § 13 BauGB)

Gemarkung: RURDORF — Flur: 3 — Maßstab: 1:500